

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.06.2021

„Haushaltsaufstellung 2022/2023“

„Ergebnisse der Revisionsphase“

A. Problem

Der Senat hat am 30.03.2021 die Eckwerte 2022/2023 sowie die Orientierungswerte 2024/2025 getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde einschließlich des dargestellten Finanzrahmens als **verbindliche** Grundlage für die weitere Haushaltsaufstellung und die Finanzplanung 2021-2025 beschlossen.

Zur Deckung von weiteren Mehrbedarfen hat der Senat darüber hinaus Mittel in Höhe von insgesamt 181,7 Mio. € für die Haushaltsjahre 2022/2023 beschlossen, die von den Ressorts haushaltsstellenscharf gemäß der beschlossenen Aufteilung auf die einzelnen Maßnahmen unter Beachtung der jeweiligen Gebietskörperschaft in ihre Haushaltsvorentwürfe überführt werden sollten.

Zudem hat sich der Senat im Rahmen des Eckwertebeschlusses auf eine Auflistung von potenziellen Themen- und Maßnahmenvorschlägen verständigt, die – vorbehaltlich der Einhaltung der Prüfkriterien im Rahmen der Antragsstellung im Vollzug der Haushalte – aus dem Bremen-Fonds 2022/2023 finanziert werden können. Diese beliefen sich für 2022 auf insgesamt 360,8 Mio. € (davon 136,4 Mio. € Land und 224,4 Mio. € Stadt) und für 2023 auf 306,7 Mio. € (davon 117,4 Mio. € Land und 189,3 Mio. € Stadt).

Bezug nehmend auf die darauf folgende Erstellung der Haushaltsvorentwürfe durch die Fachressorts hat der Senat noch folgende weitere Beschlüsse gefasst:

10. *Der Senat bittet alle Ressorts, die Gebührenordnungen zu überprüfen mit dem Ziel, im Falle eines festgestellten Anpassungsbedarfs die Wirksamkeit spätestens zum 1. Januar 2022 zu gewährleisten.*

(...)

14. *Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen im Rahmen des Konzeptes für den Aufbau eines Controllings von Ausgaben für den Klimaschutz einen Vorschlag zur Systematik für eine Identifikation betroffener Haushaltsstellen zu entwickeln und im Zuge des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens die Fachressorts hierüber zu informieren.*

15. *Der Senat bittet alle Ressorts, die Möglichkeiten struktureller Verbesserungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen festzustellen und*

zeitnah zu ergreifen. Vor dem Hintergrund der im Finanzrahmen geplanten Ansätze für die Jahre 2024/2025 muss es Ziel sein, die haushaltsentlastenden Wirkungen spätestens in diesen Jahren zu erreichen.

Entsprechend des vom Senat beschlossenen Terminplans wurden die Ressorts gebeten, ausgehend von den verbindlichen Eckwerten 2022/2023 und Orientierungswerten 2024/2025, getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde ihre Haushaltsvorentwürfe zu erstellen und weitere Unterlagen wie beispielsweise die Eckwertanalyse etc. bis zum 30.04.2021 an den Senator für Finanzen zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 31. März 2021 hat der Senator für Finanzen zudem den Ressorts Verfahrenshinweise zur Ausweisung und Veranschlagung der Beträge für die Mehrbedarfe (181,7 Mio. €) für 2022/2023 zugesandt.

Der Senator für Finanzen hat die von den Ressorts übermittelten Haushaltsvorentwürfe gemäß § 28 Landeshaushaltsordnung im Hinblick auf die Einhaltung der Eck- und Orientierungswerte 2024/2025 getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde nunmehr in einem ersten Durchgang gesichtet.

Er hat darüber hinaus die von den Fachressorts vorgenommene Aufteilung der zusätzlichen Mittel für die Mehrbedarfe für die Jahre 2022/2023 (181,7 Mio. €) dem Grunde und der Höhe nach sowie gemäß den vorgesehenen Maßnahmen ausgewertet.

Die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung der Haushaltsvorentwürfe wurden mit den Fachressorts im Rahmen einer Staatsräte-AG Haushalt am 03.06.2021 erörtert.

B. Lösung

Die Prüfungsergebnisse aus der Revisionsphase lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Umgang mit Fortschreibungen aus den Eckwertaufstockungen für 2024 und 2025

Im Zuge der Auswertung der vorgenommenen haushaltsstellenscharfen Überführungen der vom Senat für 2022 und 2023 vorgenommenen Eckwertaufstockungen (181,7 Mio. €) hat sich gezeigt, dass die Bedarfe insbesondere im konsumtiven und Personalbereich weitgehend auch für die Jahre 2024 und 2025 fortbestehen.

Aus diesem Grund wurden die Eckwertaufstockungen ausgehend von dem Betrag 2023 für fast alle Maßnahmen auch für die Jahre 2024 und 2025 fortgeschrieben. Davon ausgenommen waren zum einen Eckwertaufstockungen für einmalige Mehrbedarfe für die Durchführung von Bürgerschaftswahlen in 2023 im Produktplan 07 Inneres sowie zum anderen investive Mehrbedarfe 2024 im Produktplan 22 Kultur für die Ozeanien-Ausstellung, die innerhalb der Planwerte dargestellt werden können.

Fortgeschrieben wurden auch die Mehrbedarfe für die Umsetzung der Istanbul Konvention in Höhe von 0,5 Mio. € p.a. für 2024 und 2025 bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Hieraus ergeben sich noch zusätzliche Belastungen ggü. den ursprünglichen Finanzrahmen für beide Jahre in Höhe von 12,4 Mio. € (zuzüglich 1 Mio. € Istanbul Konvention)

im Haushalt des Landes sowie 57,6 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde. Diese bedürfen entsprechender noch darzustellender Ausgleiche (Land 6,7 Mio. € p.a. 2024 und 2025; Stadt 28,3 Mio. € für 2024 und 29,3 Mio. € für 2025).

Die vorgenannten Anpassungen führen neben dem ohnehin bestehenden erheblichen Defizit zu einer weiteren Überschreitung des Finanzrahmens in den Planungsjahren 2024 und 2025. Es besteht somit noch ein Konsolidierungserfordernis, welches von allen Senatsressorts bei der nächsten Haushaltsaufstellung gemeinsam zu lösen ist.

b) Beantragte Verschiebungen zwischen Aggregaten: von investiv zu konsumtiv und/oder Personal:

In einzelnen Produktplänen wurden Eckwertverlagerungen zwischen Aggregaten wie bspw. von investiv zu konsumtiv und/oder zu Personal beantragt.

Verlagerungen von investiv zu konsumtiv und/oder Personal sind insofern problematisch, als dass Investitionen grundsätzlich maßnahmenbezogen veranschlagt sind und dessen Finanzierungen i.d.R. nach Maßnahmenende auslaufen bzw. zeitlich begrenzt sind, während konsumtive Bedarfe und/oder Personalbedarfe i.d.R. dauerhaft bestehen. Mit derartigen Verschiebungen werden zeitlich begrenzte Ausgaben de facto in Dauerausgaben umgewandelt, was nachhaltige und folgenschwere Auswirkungen auf die Fortschreibung in den Folgejahren haben kann.

Die beantragten Verschiebungen von investiv zu konsumtiv und/oder Personal konnten im Zuge der Revisionsphase geeint werden. Diese beinhalteten unter anderem beantragte Verschiebungen im Produktplan 07 Inneres im Haushalt der Stadtgemeinde von investiv zu konsumtiv von 2022 bis 2025 (2022=2,127 Mio. €; 2023=1,100 Mio. €, 2024 und 2025= jeweils, 0,500 Mio. € p.a.). Diese zielen darauf ab, im Bereich des Rettungsdienstes einmalige Zahlungen an Hilfsorganisationen zur Umstellung des Abrechnungssystems sowie perspektivisch eine Reduzierung des bestehenden Verlustvortrages zu ermöglichen. Verbunden ist damit auch die Erwartungshaltung, den Gesamthaushalt, der andernfalls durch jährlich zusätzlich entstehenden Verlustvorträge im Rettungsdienst belastet wird, zukünftig zu entlasten. Hinzu kommen weitere beantragte Verschiebungen von investiv zu Personal bspw. im Produktplan 68 Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 1 Mio. € p.a. für den Zeitraum von 2022 bis 2025 für die Stärkung des Radverkehrs. Dieses Personal ist u.a. erforderlich, um Fördermittel des Bundes im Zusammenhang mit der Stärkung des Radverkehrs und der Entwicklung von Premiumrouten als ein wesentliches Instrument des Verkehrsentwicklungsplans Bremen 2025 zur Förderung des Fahrradverkehrs in der Stadtgemeinde Bremen abrufen zu können.

Diese sowie die in den Produktplänen 22 Kultur (0,3 Mio. € p.a. 2022-2025), 41 Jugend und Soziales (im Haushalt des Landes 0,3 Mio. € p.a. und im Haushalt der Stadtgemeinde 0,25 Mio. € p.a. sowie Verlagerungen vom PPL 41 investiv an den PPL 96 konsumtiv im Landeshaushalt in Höhe von 253 T € in 2022, 281 T € in 2023 sowie 200 T € p.a. in 2024/2025 und im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von rd. 300 T € p.a.) und 96 IT Budget der FHB (0,316 Mio. € p.a. jeweils im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde) beantragten Verschiebungen von investiv zu konsumtiv und/oder Personal sollen aufgrund haushaltstechnischer Notwendigkeit und haushaltsrechtlicher Notwendigkeit umgesetzt werden.

Im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung wurden ebenfalls Verschiebungen von investiv zu konsumtiv für die Jahre 2022 bis 2025 zur Darstellung der konsumtiven Mehrbedarfe u.a. aus dem Pakt für Forschung und Innovation beantragt. Diese belaufen sich ausgehend von der vom Fachressort eingereichten Eckwertanalyse auf rd. 21 Mio. € in 2022, rd. 30 Mio. € in 2023 und jeweils rd. 20 Mio. € p.a. in 2024 und 2025.

Verfahrensvorschlag:

Den zuvor beantragten Verschiebungen von investiv zu konsumtiv sollte zugestimmt werden, auch wenn sie im Ergebnis zu einer Aufstockung laufender, dauerhafter konsumtiver Ausgaben durch einmalig eingeplante Investitionsmittel und somit zu einer entsprechenden dauerhaften Belastung des Landeshaushalts führen.

Die im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung beantragte erhebliche Verschiebung kann kurzfristig nicht durch eine Entwicklung von Steuerungsmaßnahmen mit dem Ziel der Einhaltung der vom Senat beschlossenen konsumtiven Eck- bzw. Planwerte vermieden werden. Daher wird vorgeschlagen, ausnahmsweise den vorgenommenen Verlagerungen in den Jahren 2022 - 2025 zuzustimmen.

c) Beantragte Anpassungen der Eck-/Planwerte von Land und Stadt:

Der Senat hat im Zusammenhang mit dem Beschluss der Eckwerte festgestellt, *„dass ein Eckwertausgleich zwischen den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen angesichts der getrennten Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreise unzulässig ist.“*

Hiervon gesondert zu betrachten sind etwaige Anpassungen bei der Veranschlagung von anteiligen Kostenerstattungen für die Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben gemäß Ziffer 7.4.3.1 der Grundsätze für die Aufstellung der Haushalte. Hintergrund für die Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben ist, dass die bremischen Gebietskörperschaften aus Zweckmäßigkeitsgründen bzw. aus Gründen sparsamer Mittelverwendung vielfach Leistungen für die jeweils andere Gebietskörperschaft erbringen. Zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung der IST-Ergebnisse, die –sofern keine entsprechenden Deckungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug bestehen – als Veranschlagung in das kommende Haushaltsaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Neu-Kalkulation der Anschläge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Landes-Gemeinde-Aufgaben ist notwendig zur Wahrung der Vermögenspositionen beider Gebietskörperschaften und daher grundsätzlich zuzulassen. Im Rahmen der Haushaltsvorentwürfe führen die Anpassungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben im Haushalt des Landes in 2022 zu Entlastungen in Höhe von saldiert 16,4 Mio. €. Damit verbunden sind im Gegenzug Belastungen für den Haushalt der Stadtgemeinde in selbiger Höhe. Ab 2023 belaufen sich die daraus resultierenden Verbesserungen im Haushalt des Landes auf 8,4 Mio. €. Im Gegenzug wird der Haushalt der Stadtgemeinde in selbiger Höhe zusätzlich belastet. Die Differenz zwischen 2022 und 2023 ergibt sich aus den ausschließlich für 2022 zentral zu veranschlagenden Ergebnissen der Jahresabrechnung 2020 für die Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben.

In den Eckwertanalysen einzelner Produktpläne wie 41 Jugend und Soziales, 68 Klima, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 71 Wirtschaft, 81 Häfen und 96 IT-Budget der FHB lassen sich darüber hinaus gehende Land-Stadt-Verschiebungen konstatieren.

Tabelle 1: Übersicht der von den Ressorts für 2022 beantragten Anpassungen der Eckwerte von Land und Stadt (ohne diejenigen für die Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben)

		2022			
		LAND		STADT	
		EINN.	AUSG.	EINN.	AUSG.
PPL					
07	Inneres*		-3.640		3.640
41	Jugend u. Soziales		16.151.000	16.151.000	
51	Gesundheit**		2.902.772		-2.902.772
68	Klima, Umw., Mobil., Stadtentw. u. Whgbau		-5.000.000		5.000.000
71	Wirtschaft		-3.193.000		3.193.000
81	Häfen		5.000.000		-5.000.000
96	IT-Budget der FHB		3.000.230		-3.000.230
	SUMME	0	18.857.362	16.151.000	-2.706.362

*PPL 07 Inneres= lediglich zum ressortinternen Ausgleich der Verschiebungen resultierend aus den Veränderungen bei der Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben.

** PPL 51=notwendig, der gesetzlichen Regelung der Finanzierungsquoten für Krankenhausinvestitionen von 2/3 Land und 1/3 Stadt nach dem Bremischen Krankenhausgesetz Rechnung zu tragen.

Diese erweisen sich bzw. wirken für den Haushalt des Landes als zusätzliche Verschlechterung in Höhe von saldiert rd. 18,9 Mio. € und im Haushalt der Stadtgemeinde als Verbesserung in selbiger Höhe.

Verfahrensvorschlag:

Wie bereits dargestellt handelt es sich bei den Veranschlagungen von anteiligen Kostenerstattungen für die Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben um zwingend notwendige Anpassungen zur Wahrung der Vermögenspositionen beider Gebietskörperschaften. Diese sind daher entsprechend bei der Anpassung der Finanzrahmen zu berücksichtigen.

Bei den darüber hinausgehenden, von den Fachressorts beantragten, Verschiebungen zwischen Land und Stadt lässt sich feststellen, dass diese durch die gegenläufigen Wirkungen aus den Anpassungen bei den Veranschlagungen zur Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben in Teilen neutralisiert werden. Für 2022 verbleibt ein Delta in Höhe von rd. 2,5 Mio. €. Bei den beantragten Veränderungen handelt es sich überwiegend um haushaltstechnische Anpassungsnotwendigkeiten, um eine fehlerhafte Veranschlagung zu vermeiden. Der Land-Stadt-Tausch zwischen den Produktplänen 68 Klima, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie 81 Häfen ist ohnehin haushaltsneutral. Vor diesem Hintergrund sollen diese Land-Stadt-Tausche im Sinne einer Ausnahme umgesetzt werden.

Ab 2023 ergibt sich infolge der wegfallenden Veranschlagung der Beträge aus der Spitzabrechnung bei der Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben 2020 gegenüber den ressortseitig beantragten Land-Stadt-Verschiebungen ein Delta von 9,4 Mio. € sowie für 2024 i.H.v. 7,4 Mio. € und für 2025 i.H.v. 7,7 Mio. € zu Lasten des Landeshaushalts. Im Gegenzug ergibt sich im Haushalt der Stadtgemeinde eine Haushaltsverbesserung in selbiger Höhe für die jeweiligen Jahre.

Die Deckung der Mehrbelastung im Haushalt des Landes ist im Finanzrahmen - angesichts fehlender anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten - durch Entnahme aus der zentralen Sonderrücklage darzustellen. Im Gegenzug wird im Haushalt der Stadtgemeinde eine entsprechende Zuführung zur zentralen Sonderrücklage im Finanzrahmen aufgenommen, um diesen Vorgang technisch interner Zahlungsbeziehungen weitgehend neutral darzustellen.

d) Einhaltung der verbindlichen Eck- und Planwerte 2024/2025:

Die am 30.03.2021 beschlossenen verbindlichen Eck- und Planwerte 2024 und 2025 werden eingehalten.

Im Produktplan 11 Justiz und Verfassung wurden im Zusammenhang mit den Auslagen für Rechtssachen konsumtive Mehrbedarfe im Rahmen der Eckwertanalyse angezeigt in Höhe von 1,3 Mio. € in 2022, 1 Mio. € in 2023, 1,6 Mio. € in 2024 und 2,4 Mio. € in 2025. Diese konnten durch entsprechende Veranschlagungen bei der Entnahme aus der Budgetrücklage ressortintern dargestellt und gelöst werden. Für die Fortschreibung der Finanzplanung im Zuge des nächsten Aufstellungsverfahrens wird die Senatorin für Justiz und Verfassung gebeten, eine dauerhaft tragbare Lösung ohne Rücklagenentnahmen zu prüfen (bspw. Erzielung/Veranschlagung von Mehreinnahmen).

Im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung wurde von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen darauf hingewiesen, dass für die Planjahre 2024 und 2025 konsumtive Mehrbedarfe u.a. aus dem Pakt für Forschung und Innovation sowie weiteren Bedarfe zur Umsetzung des Wissenschaftsplans 2025 erwartet werden (in Höhe von rd. 20 Mio. € in 2024 und rd. 32 Mio. € in 2025).

Im Produktplan 81 Häfen im Haushalt der Stadtgemeinde erwartet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen investive Mehrbedarfe in 2025 in Höhe von vorauss. 6,6 Mio. € resultierend aus der notwendigen Erneuerung der Drehbrücke in Bremerhaven. Anfang April 2021 ist die ca. 90 Jahre alte Eisenbahndrehbrücke in Bremerhaven als Totalschaden zusammengebrochen. Eine Reparatur ist nicht möglich. Eigentümer der Drehbrücke ist das SV Hafem (städtisch). Das Häfen-Ressort hat daher in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28.05.2021 Mittel für die Erstellung einer ES-Bau als Vorbereitung für den Bau einer neuen Nordschleusenbrücke beantragt. Die ES-Bau soll voraussichtlich Ende 2022 vorliegen.

Verfahrensvorschlag:

Der Senat hat in seinem Eckwertebeschluss vom 30.03.2021 die dargestellten Eck- und Orientierungswerte 2024 und 2025 als verbindliche Grundlage für die weitere Haushaltsaufstellung beschlossen, die es zwingend einzuhalten gilt.

Die vom Senat beschlossenen Finanzrahmen sehen in Anbetracht der ohnehin ausgewiesenen Defizite in den Jahren 2024/2025 keine Spielräume für zusätzliche Mittelanmeldungen und damit Überschreitungen der Eck- sowie Planwerte der Ressorts vor. Die Ergebnisse der Steuerschätzung vom 12. Mai 2021 führen zu zusätzlichen Handlungsbedarfen für den Stadtstaat Bremen. Strukturell wirkende Ausgabeerhöhungen sind daher grundsätzlich nicht möglich.

Im Zusammenhang mit den von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen erwarteten Mehrbedarfen für die Planjahre 2024 und 2025 im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung wurde - zur Einhaltung der beschlossenen Planwerte - eine pauschale anteilige Kürzung der Personal-, Sachkosten- und Investitionszuschüsse im Universitäts- und Hochschulbereich vorgenommen. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird mit Blick auf die Haushaltsaufstellung 2024 und 2025 um Prüfung gebeten, wie eine Umsetzung des Wissenschaftsplans unter Einhaltung der Vorgaben aus dem Finanzrahmen möglich ist bzw. welche Anpassungen am Wissenschaftsplan 2025 vorzunehmen sind, um eine tragfähige Lösung innerhalb der Finanzplanwerte zu ermöglichen. Das Ergebnis sollte als Entscheidungsgrundlage für die weitere Verfahrensweise und Beratungen im Senat im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 zur Umsetzung des Wissenschaftsplans 2025 dienen.

Bezug nehmend auf die von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen erwarteten investiven Mehrbedarfe in 2025 im Produktplan 81 Häfen für die Erneuerung der Eisenbahndrehbrücke in Bremerhaven sind zunächst die Ergebnisse aus der Erstellung der ES-Bau bis Ende 2022 bzw. Anfang 2023 abzuwarten., Damit wird eine verlässliche und belastbare Grundlage für eine weitergehende Kalkulation und Veranschlagung der Baukostengewährleistet, die dann einzubeziehen sind in das Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025. Das Ressort wird gebeten nach Fertigstellung der ES-Bau zur Erneuerung der Eisenbahndrehbrücke dem Senat über die Ergebnisse und das weitere Verfahren zu berichten.

Weitere Feststellungen:

Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung 2021 auf die Finanzrahmen von Land und Stadt:

In die Revisionsphase der Haushaltsvorentwürfe 2022/2023 fielen zeitlich die Ergebnisse aus der Frühjahrs-Steuerschätzung 2021.

Der Senator für Finanzen wird dem Senat über die strukturellen Anpassungsbedarfe aus der Frühjahrs-Steuerschätzung 2021 im Rahmen seiner Befassung mit den Beratungsergebnissen der Fachdeputationen und Fachausschüsse zu den Haushaltsvorentwürfen (terminiert für den 20. Juli 2021) berichten.

Veranschlagung von globalen Verpflichtungsermächtigungen für den Schul- und Kita-bau:

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat in ihrem Haushaltsvorentwurf einen Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 100 Mio. € für den Schulbau sowie

in Höhe von jeweils 25 Mio. € für den Kitabau für 2022 und 2023 im Haushalt der Stadtgemeinde global angemeldet.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst dann gemäß 24 Absatz 1 LHO veranschlagt werden *„wenn Pläne, Kostenermittlungen, Erläuterungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, die Kosten des Grunderwerbs und die Kosten der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.“* Diese liegen derzeit für die überwiegende Mehrheit der avisierten Baumaßnahmen im Schul- und Kitabereich noch nicht vor.

Darüber hinaus sind Ausgaben für Baumaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 250.000 € gemäß Nr. 1.3 zu § 24 LHO der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung einzeln zu veranschlagen, es sei denn, der Senator für Finanzen bestimmt etwas anderes. Damit soll nicht zuletzt dem Grundsatz der notwendigen Haushaltswahrheit und -klarheit als auch Transparenz bei der Mittelveranschlagung Rechnung getragen werden.

Verfahrensvorschlag:

Die Veranschlagungsreife für die investiven Baumaßnahmen im Bereich des Schul- und Kitabaus ist in weiten Teilen bisher noch nicht gegeben (vgl. § 24 Absatz 1 LHO). Darüber hinaus wären diese vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung gemäß Nr. 1.3 zu § 24 Absatz 1 LHO für Maßnahmen ab 250.000 € - wenn- dann für jede Maßnahme einzeln zu veranschlagen. Dieser Grundsatz für die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen gilt für alle Fachressorts gleichermaßen. Gleichzeitig zeichnet sich ein Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen in einer nicht unerheblichen Größenordnung ab. Es wird daher vorgeschlagen das benötigte Volumen an Verpflichtungsermächtigungen für die avisierten Baumaßnahmen bzw. Projekte im Rahmen des Schul- und Kitabaus, bei denen noch keine Veranschlagungsreife vorliegt, vorsorglich bei der globalen Investitionsreserve entsprechend zu berücksichtigen.

Zum Beschluss 10 - Rückmeldungen der Fachressorts zur Überprüfung der Gebührenordnungen:

Im Rahmen der Hebung von strukturellen Verbesserungspotenzialen sind auch die Gebührenordnungen regelmäßig durch die Fachressorts zu überprüfen. Auf Grundlage des Senatsbeschlusses vom 30.03.2021 hat der Senator für Finanzen eine Übersicht aller relevanten Gebührenordnungen erstellt und die Fachressorts um Angaben zur letzten Aktualisierung und zu Anpassungsbedarfen gebeten. Eine Gesamtübersicht der Rückmeldungen zu den Aktualisierungsbedarfen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Zum Beschluss 14 - Aktueller Stand zum Aufbau eines Controllings von Ausgaben für den Klimaschutz:

Der Senator für Finanzen hat gemeinsam mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vor dem Hintergrund des oben aufgeführten Senatsbeschlusses eine entsprechende Systematik zur Kennzeichnung von Haushaltsstellen mit klimaschutzbezogenen Ausgaben in SAP entwickelt.

Die Systematik sieht eine Kennzeichnung in den Stammdaten (im Aufgabenfeld mit einer dreistelligen Nummer) derjenigen Haushaltsstellen vor, die einen Anschlag größer als 100.000 € haben und auf denen – ganz oder anteilig – finanzielle Mittel für Klimaschutzmaßnahmen/-beitrag veranschlagt sind. Die Systematik ist im Rahmen der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe bereits angewandt worden.

Insgesamt wurden 230 Haushaltsstellen mit einem Klimaschutzbeitrag identifiziert. Der absolute Klimaschutzbeitrag liegt derzeit für das Haushaltsjahr 2022 bei rd. 192,4 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2023 bei rd. 184 Mio. €.

Zum Beschluss 15 - Rückmeldungen der Fachressorts zu den Möglichkeiten struktureller Verbesserungen:

Die Ressorts wurden mit Beschluss der Eck- und Planwerte vom 30.03.2021 gebeten, strukturelle Verbesserungsmöglichkeiten in ihren jeweiligen Produktplänen zu identifizieren und zeitnah umzusetzen. Strukturelle Verbesserungen sind notwendig, um dauerhaft tragfähige Haushalte zu gewährleisten. Diese können bspw. auf Aufgabenkritik, optimierten Prozessabläufen bzw. –vereinfachungen sowie der Hebung von Digitalisierungspotenzialen und der Identifikation von potenziellen Einnahmeerhöhungen beruhen.

Die von den Fachressorts übermittelten Vorschläge für mögliche strukturelle Verbesserungen werden nachstehend ressortweise aufgeführt.

Die Senatorin für Kinder und Bildung:

Bereits seit 2016 sind jährlich deutlich steigende Fallzahlen und Ausgabensteigerungen bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII (Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung) zur Sicherstellung der Teilhabe an Bildung im schulischen Bereich zu verzeichnen.

Nicht selten betreuen mehrere, bei freien Trägern beschäftigte Schulbegleiter:innen ihre Schüler:innen zeitgleich in den Klassenräumen. Vor diesem Hintergrund und auf Basis von Erfahrungen anderer Kommunen soll in einem Modellprojekt der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ein Lösungsansatz zu einer Überführung dieser individuellen Sozialleistung in eine schulsystemische Lösung „Schulbegleitungen“ erarbeitet werden, die ggf. auch eine Einbeziehung weiterer Hilfearten (z.B. § 99 SGB IX) berücksichtigt. Ziel ist es, durch die Überführung in eine systemische, von den einzelnen Schüler:innen und Teilhabebedarfen unabhängige Lösung die Einzelbegleitung durch multiprofessionelle Teams abzulösen und somit kostspielige und z.T. auch stigmatisierende Einzelfallbetreuungen zu reduzieren. Wurden in 2015 von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport noch rd. 0,076 Mio. € für diese Hilfeleistung in der Stadtgemeinde Bremen verausgabt, stiegen die Ausgaben auf 12,2 Mio. € in 2020 (ohne Asperger Autismus und die coronabedingten Verschiebungen). Dies soll sich in einer Gesamtbetrachtung der entsprechenden Ausgaben beider Ressorts mittelfristig ausgabensenkend auswirken.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport setzt im Zusammenhang mit der Personalbemessung im Jugendamt die mit dem Vorhaben „Jugendamt weiterentwickeln!“ begonnenen Maßnahmen fort, um den Anstieg der Kosten für die Hilfen zur Erziehung (HzE) zu begrenzen. Hierzu gehören u.a. die Führungskräfteentwicklung sowie die Definition und Umsetzung standardisierter Kernprozesse.

Darüber hinaus wird auch mit der begonnenen Einführung der E-Akte in den leistungsgewährenden Bereichen des Amtes für Soziale Dienste angestrebt, zukünftig Einsparungen bei Miet- und Sachkosten zu erreichen sowie mehr Flexibilität bei den Arbeitsabläufen zu ermöglichen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung:

Die Aufgaben und Verwaltungsgliederungen der Justiz ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben (u.a. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie Strafvollzugsgesetz), insofern sind Neustrukturierungen sowie Aufgabenkritik nur eingeschränkt möglich. Die Senatorin für Justiz und Verfassung vor diesem Hintergrund dennoch verschiedene Optionen für strukturelle Verbesserungen geprüft. Diese umfassen u.a. die Nichtverlängerung des Opferanlaufstellengesetzes zum 31.12.2023 sowie Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes im Justizvollzug.

Der Senator für Inneres:

Der Senator für Inneres prüft derzeit noch Potenziale für strukturelle Verbesserungen. Diese umfassen u.a. den verstärkten Einsatz von Digitalisierung im Geschäftsbetrieb der Ämter sowie steigende Einnahmen resultierend aus der Novellierung der Straßenverkehrsordnung.

Der Senator für Finanzen:

Mit der Umsetzung der Projekte aus dem Themenfeld Familie & Kind und Unternehmensführung & Entwicklung wird Bremen den Zugang zu vielen Verwaltungsleistungen online ermöglichen. Neben der Vereinfachung des Zugangs für Bürger:innen wird auch die Integration der Anträge in die Fachverfahren verbessert und die Arbeit der Sachbearbeiter erleichtert. Bereits in den ersten Projekten ist festzustellen, dass die Qualität der Anträge, die bei der Verwaltung eingehen, sich deutlich verbessert. Weitere Verbesserungen werden erreicht, wenn die automatisierte Datenübernahme aus bereits vorhandenen Registern in den Verfahren mit Einwilligung der Bürger:innen ermöglicht wird – wie bereits im Rahmen des bundesweiten Leuchtturmprojektes „ELFE – Einfach Leistungen für Eltern“ umgesetzt.

Als weiterer Baustein der digitalisierten Arbeitsprozesse wird die Grundsteuerreform ab 2025 und die vorgeschaltete Hauptfeststellung ab dem 01.01.2022 weitestgehend auf elektronische Arbeitsprozesse umgestellt. Die dafür vorgeschalteten Projekte wie die Grunddigitalisierung der alten Bewertungsakten mit Übernahme der für die Reform benötigten Daten wird im 2. Quartal 2022 abgeschlossen sein. Neben dem Mehrwert für Bürger:innen durch qualitativ bessere Informationen und schnellere Bearbeitung der eingehenden Erklärungen entsteht auch ein Mehrwert für die Verwaltung durch medienbruchfreie Bearbeitungsmöglichkeiten und ein deutlich verbessertes Controlling-Konzept sowie die Steigerung von Effizienz.

Die zur Verarbeitung der Zuwendungen gem. § 23 und 44 LHO in Bremen verwendete Software ZEBRA Bremen wird gem. Beschluss des Senats vom 25.08.2020 modernisiert. Auf dem Weg zu ZEBRA 2.0 soll die bestehende Infrastruktur geöffnet, modernisiert und rechtskonform ausgestaltet werden. Weitere Entwicklungspotenziale wie beispielsweise die Anbindung externer Systeme (u. a. E-Akte/VIS), elektronische Signatur etc. werden sich in einem 2. Schritt anschließen. Dadurch und aufgrund der beabsichtigten Online-Antragstellung werden sich Verbesserungen in der geführten Bearbeitung

der Zuwendungen ergeben.

Der Senator für Finanzen wird im Bereich des Prozess- und Projektmanagements seine zentrale Unterstützungsstruktur konsequent weiterentwickeln und ausbauen sowie weitere unterstützende Instrumente und Arbeitsmaterialien für nachhaltigere Veränderungsprozesse erarbeiten. Diese zielen v.a. auf strukturelle Fragen der Steuerung, der Zusammenarbeit von Ressort und Ämtern, des Mindsets, der internen und externen Kommunikation sowie der Dokumenten- und Wissensverwaltung ab. Damit wird der Kompetenzausbau für eine effiziente, krisenresiliente und funktionsfähige Verwaltungsstruktur in der FHB unterstützt.

Innovative Arbeitsumgebungen mit der Möglichkeit für hybrides Arbeiten stellen wesentliche Grundlagen für die Positionierung der Freien Hansestadt Bremen als attraktive Arbeitsgeberin in einer modernen digitalisierten Arbeitswelt dar. Dazu wird der Senator für Finanzen für sich und die Ressorts Projekte auflegen bei denen u.a. mit den Erfahrungen aus dem Homeoffice während der Corona-Pandemie neue Räume für Lernen (Aus- und Fortbildung) und Arbeit geschaffen werden. Hiermit wird die räumliche und organisatorische Basis für eine agile, digitalisierte und anpassungsfähige Organisation gelegt, die zu einer Steigerung von Effektivität, Effizienz und Motivation der Mitarbeiter:innen und somit einer höheren Qualität und Quantität der Verwaltungsdienstleistungen für die Bürger:innen sowie Unternehmen in Bremen führen soll.

Die fachlichen Anforderungen an die Buchhaltung sind deutlich gestiegen. Um diesen Anforderungen an Professionalisierung und Standardisierung gerecht zu werden, bedarf es zur Aufgabenwahrnehmung entsprechend qualifizierten Personals. Es wird daher avisiert, die Buchhaltung zu zentralisieren. Die dezentrale Ressourcenverantwortung bleibt davon unberührt.

Die Prozesse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind 20 Jahre alt und basieren u.a. aus Gründen der Revisionssicherheit oft fast vollständig auf papierhaften Vorgängen. Sie wurden in der Vergangenheit zwar anlassbezogen punktuell verändert. Durch die ganzheitliche Modernisierung, Digitalisierung und Optimierung von Geschäftsprozessen lassen sich mittelfristig nachhaltige strukturelle Verbesserungen realisieren.

Das Land und die Stadtgemeinde und alle weitere Mandanten, die zur Zeit SAP ERP ECC 6.0 nutzen, sind gezwungen auf die nächste Generation umzusteigen. Es steht außer Frage, dass im Zuge der Einführung einer modernen HKR-IT-Lösung die Prozesse modernisiert werden müssen. Modernisierung bedeutet hierbei u.a. Bürokratie abzubauen, Medienbrüche zu verringern, bremische Eigenprogrammierung zurückzubauen und Prozesse weitgehend zu digitalisieren. Es beutet zusätzlich aber auch, die Schaffung von Synergien durch Prüfung und ggf. Einbeziehung bisher getrennt betrachteter Projekte (z.B. Forderungsmanagement).

Der Senator für Kultur:

Für die öffentliche Aufgabe der Kulturförderung nutzt das Kulturressort zu einem großen Teil Zuwendungsempfänger. Der Prozess der Zuwendungsvergabe bindet einen überwiegenden Teil der eingesetzten Personalressourcen der senatorischen Behörde. Hier wird in den nächsten zwei Jahren eine Prozessverbesserung angestrebt (vgl. hierzu auch die Ausführungen des Senators für Finanzen zu ZEBRA),

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau verweist Bezug nehmend auf zu erwartende strukturelle Verbesserungen ab 2022 auf potenzielle mittelfristige Einsparpotenziale bspw. aus der Umstellung auf LED-Leuchten. Diese werden vom Ressort auf 1,3 Mio. € p.a. beziffert. Zudem zeichnen sich Einnahmeverbesserungen in den Haushalten 2022/2023 im Produktplan 68 resultierend u.a. aus höheren Baugebühren (rd. 1,6 Mio. € für 2022 und 1,8 Mio. € für 2023) ab. Das Ressort legt dar, dass es sich hierbei jedoch um konjunkturell bedingte und keine strukturellen Effekte handelte. Weitere Optimierungspotenziale von Arbeitsprozessen sollen durch die fortschreitende Digitalisierung des Wohngeld- und des Baugenehmigungsverfahrens sowie der Boden- und Naturschutzaufgaben erreicht werden.

Weitere Vorschläge zu strukturellen Verbesserungen haben den Senator für Finanzen bisher nicht erreicht. Die übrigen Ressorts werden gebeten, diese unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 2. Juli 2021 beim Senator für Finanzen nachzureichen. Diese Meldung sollte zumindest erste Umsetzungsschritte (Zeit-/Maßnahmenplan) und eine Schätzung der fiskalischen Entlastung beinhalten. Über die dann gemeldeten Maßnahmen zu strukturellen Verbesserungen wird der Senator für Finanzen im Rahmen seiner Befassung mit den Ergebnissen der Fachdeputationen und Fachausschüsse dem Senat (20. Juli 2021) berichten.

Bremen-Fonds

Mit dem Eckwertebeschluss vom 30.03.2021 hat der Senat sich auf potenzielle Themen verständigt, die vorbehaltlich der Einhaltung der Prüfkriterien für eine Finanzierbarkeit aus dem Bremen-Fonds in 2022/2023 aus ebendiesem finanziert werden können (Anlage 3 zum Eckwertebeschluss). Er hat darüber hinaus festgestellt, dass eine Entscheidung über die konkreten Einzelmaßnahmen im Vollzug der Haushalte auf Basis entsprechender Antragsvorlagen der Ressorts erfolgt. Im Haushaltsvorentwurf wurden vom Senator für Finanzen entsprechend zunächst Globalmittelanschlüsse für den Bremen-Fonds 2022/2023 gebildet, die die potentiellen Themen aus dem Eckwertebeschluss der Höhe nach abdecken können (370 Mio. € in 2022 und 310 Mio. € in 2023 L+G).

Ab 2024 setzt die Tilgung der pandemiebedingten Aufwendungen (pandemiebedingte Kreditaufnahme sowie Ausgleich coronabedingter Steuermindereinnahmen) der Jahre 2021-2023 insgesamt ein. Dieses Verfahren wird vorgeschlagen, um möglichst gleichmäßige jährliche Raten zu ermöglichen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind Bestandteil der Ausführungen unter A. Problem und B. Lösung.

Die Ressorts sind angehalten, im Rahmen der haushaltsstellenscharfen Aufteilung der

Eck- und Planwerte sowie bei Entwicklung von strategischen Zielen und Kennzahlen des Produktgruppenhaushalts die Aspekte einer gleichstellungsorientierten Steuerung einzubeziehen (Gender Budgeting).

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet. Die wesentlichen Inhalte der Vorlage sind im Rahmen der Staatsräte-AG Haushalt am 03.06.2021 erörtert worden.

Die ausgewiesenen Daten beruhen auf den von den Fachressorts erstellten Haushaltsvorentwürfen bzw. auf den von den Fachressorts übermittelten Unterlagen zu den Haushaltsvorentwürfen.

Sollten bei der weiteren Detailprüfung der Haushaltsvorentwürfe durch den Senator für Finanzen noch darüber hinausgehende Anpassungsnotwendigkeiten auftreten, wird dieser gebeten, die Anpassungsbedarfe in Abstimmung mit dem Fachressort aufzulösen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die dargestellten Ergebnisse aus der Revisionsphase zu den Fortschreibungen der Eckwerteaufstockung für 2024 und 2025, den beantragten Verschiebungen zwischen den Aggregaten und Gebietskörperschaften sowie der Einhaltung der Eck- und Planwerte zur Kenntnis.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die ggü. den ursprünglich beschlossenen Finanzrahmen entstandenen Mehrbelastungen aus der Fortschreibung der Eckwerteaufstockungen für 2024 und 2025 in Höhe von insgesamt 71 Mio. € (einschl. Istanbul-Konvention) gemeinsam im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung zu lösen sind.
3. Der Senat stimmt der Verschiebung von investiv zu konsumtiv für die Jahre 2022 bis 2025 im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung zu. In diesem Zusammenhang bittet der Senat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, mit Blick auf die kommende Haushaltsaufstellung 2024 und 2025 um Prüfung, wie eine Umsetzung des Wissenschaftsplans 2025 unter Einhaltung der Vorgaben aus dem Finanzrahmen möglich ist. Die Prüfungsergebnisse sollen als Entscheidungsgrundlage für die weitere Verfahrensweise und Beratungen im Senat im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 zur weiteren Umsetzung des Wissenschaftsplans 2025 dienen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen Bezug nehmend auf die erwarteten investiven Mehrbedarfe in 2025 im Produktplan 81 Häfen für die Erneuerung der Eisenbahndrehbrücke in Bremerhaven, zunächst die Ergebnisse

der ES-Bau (voraussichtlich Ende 2022) abzuwarten. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen ihn über die Ergebnisse unter Darstellung der weiteren Vorgehensweise sowie daraus resultierender etwaiger vorzunehmender investiver Veranschlagungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 zu informieren.

5. Der Senat bittet die Ressorts, die von ihnen dargestellten strukturellen Haushaltsverbesserungen zeitnah spätestens jedoch bis zur Aufstellung der Haushalte 2024/2025 vollständig umzusetzen und ihm hierüber bis zum Eckwertebeschluss 2024/2025 zu berichten. Sofern von einem Ressort mit dieser Vorlage noch kein konkreter Vorschlag eingebracht wurde, bittet der Senat, dies unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 2. Juli 2021 nachzuholen. Diese Meldung sollte zumindest erste Umsetzungsschritte (Zeit-/Maßnahmenplan) und eine Schätzung der fiskalischen Entlastung beinhalten.
6. Der Senat bittet die Ressorts, im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass im Rahmen von zukünftigen Senatsvorlagen etwaige Finanzierungsbedarfe innerhalb der beschlossenen verbindlichen Eck-/Planwerte 2022-2024 bzw. innerhalb der vorgelegten Haushaltsvorentwürfe 2022/2023 des Ressorts ausfinanziert sind.

Anlage 1 - Anpassung der Gebührenordnungen

Gebührenordnungen Land (L) bzw. Stadt Bremen (S)	Gebührenhandbuch Nr.	Ressort	Bezeichnung der Kostenordnung	Letzte Änderung vom	Letzte Änderung aufgrund "Geschäftsverteilung des Senats"	Anpassungsbedarf im Sinne des Senatsauftrags <i>Bitte kurz begründen und gewünschtes Inkrafttreten der Änderung benennen</i>
L	B 01	SF	Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV)	19.11.2019		Derzeit werden die Stundensätze für den Personaleinsatz überprüft und bei Bedarf mit Wirkung ab dem 1.1.2022 an die Kostenentwicklung angepasst.
L	B 02	SI	Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)	07.07.2020		Die Novellierung der 11. Änderung ist im Verfahren. Das Inkrafttreten ist für den 01.01.2022 vorgesehen.
L	B 03	SK	Kostenverordnung der Kulturverwaltung (KulturKostV)	07.10.2014		Anpassungsbedarfe bei der Gebührenhöhe werden derzeit ermittelt.
L	B 04	SKB	Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV)	29.09.2020		Die Prüfung hat derzeit keine Anpassungsbedarfe ergeben. Die letzte Anpassung erfolgte in 2020 auf Basis der von SF vorgegebenen Parameter.
L	B 05	SWH	Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung (WiKostV)	22.09.2020	20.10.2020	kein Anpassungsbedarf
L	B 06	SJIS	Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung (ArbJugSozKostV)	23.11.2010		kein Anpassungsbedarf
L	B 07	SGFV	Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV)	19.11.2019	20.10.2020	Anpassung soll zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen.
L	B 08	SKUMS	Kostenverordnung Bau (BauKostV)	26.01.2021		Gebühren wurden in diesem Jahr angepasst.
L	B 09	SKUMS	Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)	02.10.2018	20.10.2020	Vorbereitungen laufen für die geplante Anpassung der VermWertKostV zum 01.01.2022
L	B 10	SKUMS	Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)	19.03.2019	20.10.2020	Aktuell wird kein Anpassungsbedarf gesehen. Eine Prüfung wird zeitnah wieder vorgenommen
L	B 11	SWAE	Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung (WKostV)	26.01.2021		kein Änderungsbedarf
L	B 12	SF	Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung (FinanzKostV)	30.04.2019		Aktualisierungsbedarf vorhanden
L	B 13	SWH	Bremische Hafengebührenordnung (HGebO)	13.01.2021		kein Anpassungsbedarf
L	B 14	SWH	Gebührenordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen	07.05.2015		kein Anpassungsbedarf
L	B 15	SKUMS	Verordnung über Parkgebühren	17.05.2011		Letzte Änderung am 26. Mai 2021 erfolgt
L	B 16	SF	Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz	11.08.2006		kein Anpassungsbedarf
L	B 17	SJV	Gebührenordnung für die Teilnahme ehemaliger Referendarinnen und Referendare an Klausuren- und Aktenvortragskursen zur Vorbereitung auf die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Juristen zum Zweck der Notenverbesserung nach § 23a der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen	24.02.2009		kein Anpassungsbedarf
L	A 05	SKUMS	Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG)	29.04.2011	20.10.2020	Vorbereitungen laufen für eine geplante Anpassung zum 01.01.2022.

Gebührenordnungen Land (L) bzw. Stadt Bremen (S)	Gebührenhandbuch Nr.	Ressort	Bezeichnung der Kostenordnung	Letzte Änderung vom	Letzte Änderung aufgrund "Geschäftsverteilung des Senats"	Anpassungsbedarf im Sinne des Senatsauftrags Bitte kurz begründen und gewünschtes Inkrafttreten der Änderung benennen
S	C 01	SI	Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung)	31.03.2020		Die 26. Änderung ist zum 01.08.21 vorgesehen, diese betrifft aber nur den Rettungsdienst. Die 27. Änderung für den Rettungsdienst und die Feuerwehr ist für den 01.01.2022 vorgesehen.
S	C 02	SI	Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung)	11.05.2021		kein Anpassungsbedarf
S	C 03	SWAE	Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung)	14.03.2017	20.10.2020	kein Anpassungsbedarf
S	C 05	SKUMS	Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen	14.11.2017		Vorbereitungen laufen für die Anpassung der Abfallgebühr zum 01.01.2022.
S	C 06	SKUMS	Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven über die Müllabfuhr im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven	19.06.1968		Abfallgebühr der Stadt Bremerhaven wurde zum 01.01.2020 angepasst.
S	C 07	SKUMS	Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen	02.10.2001	20.10.2020	Eine aktuelle Überprüfung ergab, dass keine Anpassungen erforderlich sind.
S	C 08	SKUMS	Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen	01.12.2015	20.10.2020	Eine aktuelle Überprüfung ergab, dass keine Anpassungen erforderlich sind.
S	C 09	SKUMS	Entwässerungsgebührenortsgesetz (EGebOG)	31.03.2020	20.10.2020	Gebühren werden von hansewasser erhoben und regelmäßig überprüft.
S	C 10	SKUMS	Ortsgesetz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	25.05.2010		keine Anpassung erforderlich. Durch die Beiträge werden die tatsächlich entstandenen Baukosten auf die Anlieger umgelegt.
S	C 11	SKUMS	Ortsgesetz über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen	25.05.2010		keine Anpassung erforderlich. Durch die Beiträge werden die tatsächlich entstandenen Baukosten auf die Anlieger umgelegt.
S	C 12	SKUMS	Gebührenordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen	22.12.2020		zuletzt im Dezember 2020 angehoben, kein Anpassungsbedarf.
S	C 13	SKUMS	Gebührenordnung für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen)	30.06.2009	20.10.2020	Nach aktueller Prüfung, keine Anpassung erforderlich.
S	C 14	SGFV	Ortsgesetz über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen	17.12.2002	20.10.2020	kein Anpassungsbedarf
S	C 15	SJIS	Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohnrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996	24.11.2020		kein Anpassungsbedarf
S	C 16	SfK	Gebühren- und Benutzungsordnung für die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen	16.02.2019		Anpassungsbedarfe bei der Gebührenhöhe werden derzeit detailliert ermittelt. Angestrebtes Inkrafttreten 01.08.2022 (Herbstsemester 22/23).
S	C 17	SKB	Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (<i>tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft</i>)	16.06.2020		Die Senatorin für Kinder und Bildung wird rechtzeitig vor dem Befristungsende eine entsprechende Gremienbefassung veranlassen.
S	C 18	SfK	Ortsgesetz über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, über die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren	20.12.2019		Anpassungsbedarfe bei der Gebührenhöhe werden derzeit detailliert ermittelt. Angestrebtes Inkrafttreten 01.08.2022 (Herbstsemester 22/23).